

Antrag
der Fraktion der SPD

Zur Nötigung von Abgeordneten und Blockade der Verfassungsdiskussion

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Bei der in Artikel 5 des Einigungsvertrages vorgesehenen Befassung der Gesetzgebungsorgane mit der Fortentwicklung des Grundgesetzes zu der Verfassung der erweiterten Bundesrepublik Deutschland ist insbesondere auch auf die verfassungspolitischen Impulse Bedacht zu nehmen, die in den Verfassungen der neuen Bundesländer ihren Ausdruck gefunden haben. Das gilt unter anderem
 - für die Aufnahme von Staatszielbestimmungen,
 - für die Einführung einer unmittelbaren Bürgerbeteiligung,
 - für die Zulässigkeit von Frauenförderungsmaßnahmen.
2. Die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, alle gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen und die politischen Parteien werden aufgefordert, die öffentliche Diskussion über die Verfassungsreform zu intensivieren und zu verbreitern.
3. Der Deutsche Bundestag bedauert, daß im Zusammenhang mit einer Abstimmung in der Gemeinsamen Verfassungskommission der Eindruck erweckt worden ist, die in Artikel 38 des Grundgesetzes gewährleistete Abstimmungsfreiheit der Abgeordneten beziehe sich nur auf Abstimmungen im Plenum. Ein bestimmtes Abstimmungsverhalten der vom Plenum des Deutschen Bundestages gewählten Mitglieder der Gemeinsamen Verfassungskommission könne daher von den Fraktionen notfalls durch Abwahl erzwungen werden. Dies widerspricht dem Selbstverständnis des Deutschen Bundestages.

Bonn, den 2. März 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

